



Entwurf

der Verfahrensordnung der Schlichtungskommission

des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V.

1. Zuständigkeit

Gegenstand des Schlichtungslöseverfahrens nach dieser Verfahrensordnung können Streitigkeiten sein, die sich aus der Vereinstätigkeit bzw. dem Pachtvertrag zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern oder zwischen den einzelnen Vereinsmitgliedern des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. ergeben. Die Schlichtungskommission ist keine Rechtsberatung.

2. Sitz der Schlichtungsstelle

Ort der Schlichtungsstelle ist die Geschäftsstelle des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V.

3. Beginn des Verfahrens

3.1.

Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens an den geschäftsführenden Vorstand unter Nachweis der Zuständigkeitsvoraussetzungen (siehe Pkt. 1.). Der Antrag soll dazu formlos eingereicht werden.

3.2.

Sofern der Antragsteller ein Schlichtungslöseverfahren mit zwei Mitgliedern der Schlichtungskommission wünscht (siehe Pkt. 4.1.), ist dies zusätzlich zu beantragen.

3.3.

Die Geschäftsstelle informiert die Gegenseite über den Antrag verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungslöseverfahren zugestimmt wird. Geht innerhalb der Frist die Zustimmung nicht bei der Geschäftsstelle ein, kommt kein Schlichtungslöseverfahren zustande. Der Antragsteller wird darüber informiert, ob die Gegenpartei dem Verfahren zugestimmt hat.

4. Mitglieder der Schlichtungskommission

4.1.

In der Regel wird das Verfahren mit einem Mitglied der Schlichtungskommission durchgeführt. Auf Antrag beider Parteien ist aber auch ein Verfahren mit zwei Mitgliedern der Schlichtungskommission möglich.

4.2.

Das Mitglied der Schlichtungskommission, welches mit dem Verfahren beauftragt wird, wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind neutral, unabhängig und unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Neutralität der Mitglieder der Schlichtungskommission

Die Parteien verpflichten sich, die Mitglieder der Schlichtungskommission in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungslöseverfahrens offenbart wurden.

6. Vereinbarung zum Ergebnis

6.1.

Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (siehe Pkt. 3.) hinaus wird die Schlichtungsstelle nur tätig, wenn sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach dieser Ordnung beilegen zu lassen (Schlichtungslösevereinbarung).

6.2.

Die Schlichtungslösevereinbarung soll die Abrede enthalten, dass die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungslöseverfahrens gehemmt ist.

7. Verfahrensgang

7.1.

Wenn die Gegenpartei dem Schlichtungslöseverfahren zugestimmt hat und der Antragsteller hierüber informiert worden ist (siehe Pkt. 3.), wird das Schlichtungslöseverfahren nur fortgesetzt, wenn die Schlichtungslösevereinbarung nach Pkt. 6 unterzeichnet ist. Sollte dies nicht binnen drei Wochen erfolgen, kann die Geschäftsstelle im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes das Schlichtungslöseverfahren für beendet erklären.

7.2.

Sind die Voraussetzungen von Pkt. 7.1 erfüllt, stellt die Schlichtungsstelle der Gegenpartei das Schlichtungslösebegehren zu und fordert sie auf, dieses binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Die Erwidern soll die eigene Position in tatsächlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien schriftlicher Beweisstücke enthalten. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung kann die Zustellung auch vorher erfolgen.

7.3.

Das beauftragte Mitglied der Schlichtungskommission bestimmt umgehend einen Verhandlungstermin, zu dem die Parteien zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streitlage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.

7.4.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.

7.5.

Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt das Mitglied der Schlichtungskommission nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit. Dabei sollen möglichst die Wünsche der Parteien berücksichtigt werden.

7.6.

Das Mitglied der Schlichtungskommission kann jederzeit eine Partei auffordern, ihm weitere Informationen zukommen zu lassen. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Das Mitglied der Schlichtungskommission kann den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen.

7.7.

Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrensforgang jederzeit zu fördern. Keine Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Akte der Schlichtungskommission.

7.8.

Das Mitglied der Schlichtungskommission wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin.

7.9.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann das Mitglied der Schlichtungskommission einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, sofern die Parteien zuvor eine Schlichtungslösevereinbarung abgeschlossen haben.

8. Beendigung des Verfahrens

Die Schlichtungskommission soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte einwirken.

8.1.

Das Verfahren endet, wenn die/der den Streit beendende Vereinbarung/Vergleich abgeschlossen ist oder wenn mindestens eine Partei die Schlichtungslösung schriftlich gegenüber dem Mitglied der Schlichtungskommission und der anderen Partei für gescheitert erklärt. Im Verhandlungstermin genügt eine mündliche Erklärung des Scheiterns.

8.2.

Sieht das Mitglied der Schlichtungskommission keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann es auch das Verfahren jederzeit beenden. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Bei einer Besetzung mit zwei Mitgliedern der Schlichtungskommission ist für die Beendigung des Verfahrens Einstimmigkeit erforderlich.

8.3.

Das Mitglied der Schlichtungskommission hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten. Es hat dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, wenn das Schlichtungslöseverfahren beendet ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis darauf enthalten, ob zwischen den streitenden Parteien eine Einigung erzielt werden konnte.

8.4.

Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gilt das Schlichtungslöseverfahren mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung als beendet. Sofern die Beendigung des Verfahrens bzw. das Scheitern der Schlichtungslösung gegenüber den anwesenden Beteiligten erklärt wird, gilt dies als Termin für die Beendigung des Verfahrens. Sollte eine der Parteien des Schlichtungslöseverfahrens nicht anwesend sein, gilt dieses zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem das Mitglied der Schlichtungskommission dieser Partei die Verfahrensbeendigung schriftlich mitgeteilt hat.

9. Wirkung des Ergebnisses der Verhandlung

Das Ergebnis ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines Vertrages.

10. Haftung

Die Haftung des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V., seiner Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitglieder der Schlichtungskommission beschränkt.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 11.04.2015 von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstand

ekkiborn 01 2015